

Beschlussvorlage - öffentlich -

BV/2021/60/271

Grundsätze für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Zuständig: Roswitha Deptner, Tel. 07940 129 414,

Beratungsfolge			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
öffentlich	09.02.2021	Gemeinderat	Entscheidung

Beschlussantrag:

Bei der Vorprüfung der Anträge auf Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne für Freiflächenphotovoltaikanlagen nach der Freiflächenöffnungsverordnung sollen folgende Kriterien geprüft werden:

- Zustimmung des Landwirtschaftsamtes
- Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Heilbronn-Franken
- Mögliche Beteiligung der Stadt Künzelsau am Vorhaben

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der von der Netze BW geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage in Belsenberg wurde darüber diskutiert, anhand welcher Kriterien die Zulassung solcher Anlagen entschieden werden sollte. Da die Freiflächenphotovoltaikanlagen trotz Freiflächenöffnungsverordnung Baden-Württemberg vom März 2017 keine privilegierten Anlagen sind, die ohne Bauleitplanung im Außenbereich zugelassen werden können, ergibt sich die baurechtliche Zulässigkeit aus dem Bauplanungsrecht. Das bedeutet, dass letztendlich im Rahmen der Bauleitplanverfahren geprüft wird, ob die Anlagen genehmigungsfähig sind oder nicht. Die Frage, ob man die eine oder andere geplante Anlage grundsätzlich befürwortet, stellt sich jedoch bereits vor der Einleitung des Bauleitplanverfahrens.

Grundsätzlich können solche Anlagen nach der Freiflächenöffnungsverordnung nur in **benachteiligten Gebieten** genehmigt werden. Darunter fällt fast die gesamte Gemarkung der Stadt Künzelsau (außer Gaisbach und einem Teil der Gemarkung Morsbach – siehe Anlage). Außerdem sollen in Baden-Württemberg maximal **100 MW pro Jahr** auf benachteiligten Flächen gebaut werden, maximal **20 MW pro Gemeinde**.

Es sind also schon vom Gesetzgeber Rahmenbedingungen beschlossen worden, die bei der Beantragung der Anlagen zu berücksichtigen sind. Da es jedoch auch in den per Definition benachteiligten Gebieten durchaus gute Böden geben kann, stimmt sich die Stadtverwaltung bei der Beurteilung der Flächen im Einzelfall mit dem Landwirtschaftsamt ab. Nur Flächen, die aus Sicht des Landwirtschaftsamtes sowohl von der Bodengüte her als auch von dem Nutzen, den der jeweilige Landwirt davon hat, für eine Nutzung für Photovoltaik befürwortet werden, werden dem Gemeinderat als geeignete Flächen vorgeschlagen. Außerdem wird im Rahmen der Vorprüfung die Kompatibilität mit dem Regionalplan geprüft. Das heißt jedoch nicht, dass es sich im detaillierteren Bebauungsplanverfahren nicht doch noch, wie beim Fall Falkenhof, ergeben kann, dass die Fläche doch nicht geeignet ist.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass das Prüfen dieser Kriterien ausreichend sein sollte, um eine Fläche vom Grundsatz her als geeignet zu betrachten und dem Gemeinderat die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens vorzuschlagen. Selbstverständlich kann zusätzlich auch noch der Frage nachgegangen werden, ob eine Beteiligung der Stadt beim jeweiligen Vorhaben erwünscht und möglich ist, was jedoch außerhalb der Bauleitplanung passieren müsste.

Wenn dem so zugestimmt werden kann, könnte auch dem Vorhaben der Netze BW in Belsenberg, wie in der Sitzung am 8.12.2020 vorgestellt, zugestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagenverzeichnis:

Karte mit den benachteiligten Gebieten